

Düsseldorf, den 21.07.2020

Stellungnahme
der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
zur Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms
des Bundes und der Länder

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt die Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms.

Die in Kapitel 4 aufgeführten vier Konzepte für eine erfolgreiche Abfallvermeidung - "Produkte wertschätzen und lange nutzen", "Nachhaltige Verbraucherentscheidungen ermöglichen", "Produkte besser gestalten" sowie "Marktanreize nutzen" - sind aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW sinnvoll und decken sich mit der Einschätzung und den Forderungen der Verbraucherzentrale NRW.

Die zu jedem dieser Konzepte gestellte Frage „Wer kann was tun?“ ist hilfreich für die Zuordnung der Maßnahmen zu den einzelnen Akteuren.

Wenn die Angesprochenen diese Maßnahmen umsetzen sollen, brauchen sie dafür eine hinreichende Motivation. Diese kann sowohl über gesetzliche Anforderungen erwirkt werden, als auch über Information, Beratung und finanzielle Anreize. Hierzu macht das Abfallvermeidungsprogramm allerdings nur sehr wage Aussagen.

Obwohl die Abfallvermeidung in der Abfallhierarchie an oberster Stelle steht, wird ihr in der Gesetzgebung und im Alltag nicht genügend Priorität eingeräumt. Im Beratungsalltag der Umweltberatung bekommt die Verbraucherzentrale NRW dies durch zahlreiche Beschwerden von Verbraucher*innen über übermäßig verpackte Produkte und kurzlebige, nicht reparierbare Produkte von Verbrauchern gespiegelt.

Das Aufkommen an Haushaltsmüll liegt pro Kopf seit Jahren mit leichten Schwankungen unverändert hoch. Der pro Kopf-Verbrauch von Plastik in Deutschland hat sich von 1991 (20,5 kg) bis 2017 (38,5 kg) nahezu verdoppelt. Das beweist, dass Abfallvermeidung durch Industrie, Handel und Verbraucher nicht ambitioniert genug betrieben wird. Gesetzliche Vorgaben zur

Abfallvermeidung sind deshalb dringend geboten. Der aktuell bestehende Rechtsrahmen reicht hierzu nicht aus. Erst im nächsten Schritt sollte auf freiwillige Maßnahmen und Programme, wie sie im Abfallvermeidungsprogramm beschrieben sind, gesetzt werden.

Abfallvermeidung für Verbraucher*innen einfach gestalten

Zwar haben Konsument*innen eine Schlüsselrolle bei der Abfallvermeidung, allerdings müssen sowohl abfallarme als auch langlebige Produkte überhaupt verfügbar und als solche auch erkennbar sein.

Insbesondere Discounter bieten gar keine Getränke mehr in Mehrwegflaschen an und einzelne Bäckerei- und Imbissketten bieten ausschließlich Einwegverpackungen. Viele Elektrogeräte sind kaum mehr reparierbar. Es ist für Verbraucher*innen nicht erkennbar, ob ein Produkt reparierbar ist und wie lange ggf. erforderliche Ersatzteile erhältlich sind. Insofern wird es Verbraucher*innen nicht leicht gemacht, abfallarm zu konsumieren.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes sollten zielführende Maßnahmen, wie etwa die in Kapitel 4.1.1 angeführten "transparenten Hinweise zur Reparierbarkeit von Produkten" nicht allein der Initiative der Wirtschaft überlassen werden, sondern es bedarf vor allem eines Rechtsrahmens, der dafür sorgt, dass verstärkt langlebige, gering verpackte Waren in den Handel gelangen und auf Einweg basierende Geschäftsmodelle sich nicht mehr lohnen.

Zielvorgaben für die Abfallvermeidung vorgeben

Die Verbraucherzentrale NRW spricht sich dafür aus, konkrete Ziele für die Abfallvermeidung vorzugeben. Die Parameter zum Messen der Vermeidung sollen nach oben dynamisch gestaltet und so formuliert sein, dass sie verständlich, für die Außenkommunikation geeignet und für die Zielgruppe motivierend sind. Mögliche Indikatoren wären z.B. die Hausmüllmenge pro Einwohner und Jahr in kg oder die Menge an CO₂-Äquivalenten, die in der Herstellung und abschließenden Verwertung der einzelnen Abfallstoffe entstanden sind.

Verbraucher zur Abfallvermeidung motivieren

Abfallvermeidung ist ein „Bringthema“, das aktiv an die Bevölkerung herangetragen werden muss. In diesem Sinne begrüßen wir besonders die in den jeweiligen Konzepten dazu aufgeführten Maßnahmen.

Abfallvermeidung ist aber auch für Konsument*innen kein Selbstläufer. Etwa bei der Frage, wie abfallarmes Einkaufen gelingen kann und welche als nachhaltig beworbenen Produkte wirklich einen abfallsparenden Effekt haben, sind verlässliche und unabhängige Informationen gefragt. Auch Vorbehalte zur Nutzung abfallarmer Angebote müssen aufgegriffen und ausgeräumt werden. So bezweifeln viele Verbraucher*innen, dass Wasser aus dem Hahn von ebenso guter Qualität ist wie Wasser aus Einwegflaschen. Auch beim Kauf von Gebrauchsgütern bestehen häufig Bedenken bezüglich der Hygiene, der Funktionsfähigkeit und des Energieverbrauchs.

Durch die Abfallberatung in den Kommunen, in persönlichen Beratungsgesprächen und auch durch Aktionen in Schulen, Kindergärten und Betrieben muss das Thema Abfallvermeidung und -trennung dauerhaft kommuniziert werden.

Die bereits laufenden, schulbegleitenden Bildungsangebote von kommunalen Abfallberatungsstellen sowie den Verbraucherzentralen und Umweltverbänden sollten ausgebaut werden. So lernen Kinder schon früh den Wert von Rohstoffen und die Einsparmöglichkeiten kennen und können den sorgsamen Umgang damit einüben.

Rechtsmittel ausschöpfen

Kommende Gesetzesnovellen bieten die Chance, die Abfallvermeidung klarer zu definieren und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Vor allem ist eine Einarbeitung dieses Punktes in den Bußgeldkatalog verschiedener Gesetze wie VerpackG und ElektroG dringend vonnöten, da ohne rechtliche Konsequenzen die geforderte Abfallvermeidung nicht hinreichend durchgesetzt werden kann.

So ist es trotz des seit 2019 geltenden Verpackungsgesetzes möglich, übermäßig verpackte Produkte in den Markt zu bringen. Die Mehrwegquote sinkt seit Jahren. Hier ist eine Novelle, die Abfallvermeidung zur grundsätzlichen Pflicht macht und die Nichteinhaltung der Mehrwegquote bestraft, am dringendsten geboten.

Gewollte Obsoleszenz kann durch eine weitere Anpassung der Ökodesignrichtlinie, des ElektroG und des Gewährleistungsrechts erschwert werden. So könnten z.B. Produkte mit nicht lösbaren Klebeverbindungen, die ein Öffnen des Geräts zu Reparatur oder Akkutausch unmöglich machen, verhindert werden. Auch der Bereich der Bekleidung ist bei Obsoleszenz stärker zu beobachten. So kommen bei Verbraucherbeschwerden zu kurzlebigen Produkten nach Elektrogeräten Schuhe an zweiter Stelle.

Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Rechtsvorschriften für die Wirtschaft darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass derzeit die Verbraucher*innen für überdimensionierte Verpackungen samt deren Entsorgung mitbezahlen, ohne einen Zusatznutzen zu erhalten.

Düsseldorf, 21.07.2020

Ansprechpartner/-in:

Petra Niesbach, Leiterin Gruppe Umwelt

Tel: 0211-3809-164, petra.niesbach@verbraucherzentrale.nrw

Philip Heldt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Gruppe Umwelt

Tel: 0211-3809-226, philip.heldt@verbraucherzentrale.nrw
